

Gemeinde Reußenköge

Amt Mittleres Nordfriesland



25. Änderung des Flächennutzungsplans

Begründung gemäß § 2a BauGB

Februar 2026

Verfahrensstand:	Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 (2) BauGB
	Beteiligung der Behörden	§ 4 (2) BauGB

Projekt-Nr.: 24-121

Bearbeitung:

HN Stadtplanung GmbH & Co. KG
Ballastkai 1
24937 Flensburg

 **H|N Stadtplanung**

0461 5050015
info@hn-stadtplanung.de
www.hn-stadtplanung.de



Inhaltsverzeichnis

1. Planungsanlass und Rechtsgrundlagen	2
2. Lage und Umfang des Plangebietes	2
3. Planungserfordernis	5
4. Bestehende Nutzung des Plangebietes	7
5. Ziele der Raumordnung	7
5.1 Landesentwicklungsplan.....	7
5.2 Regionalplan.....	11
6. Kommunale Planungen.....	14
6.1 Flächennutzungsplan	14
6.2 Bebauungsplan	16
7. Standortwahl.....	17
8. Inhalt des Flächennutzungsplans	18
9. Erschließung.....	20
10. Auswirkungen der Planung.....	20
10.1 Immissionsschutz.....	20
10.2 Denkmalschutz	20
10.3 Brandschutz	21
11. Umweltprüfung	21



1. Planungsanlass und Rechtsgrundlagen

Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes möchte die Gemeinde Reußenköge die planungsrechtlichen Gegebenheiten schaffen, in Ergänzung zur bereits bestehenden 20. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Reußenköge, weitere Flächen für die Landwirtschaft mit einer Zusatznutzung für die Errichtung von Windenergieanlagen auszuweisen. Das Gebiet der ergänzenden Fläche erstreckt sich über das gesamte Gebiet der Gemeinde Reußenköge.

Die Bundesregierung möchte den Ausbau der Windenergie massiv vorantreiben, um die Energiewende zu beschleunigen und die Klimaziele zu erreichen. Das erklärte Ziel gemäß § 1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 % im Jahr 2030 gesteigert werden. Im ersten Halbjahr 2024 betrug der Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch bisweilen 57 % (Quelle: Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien -Statistik (AGEE-Stat); Stand: Juli 2024). Es ist daher ersichtlich, dass zur Erreichung der bundespolitischen Ziele ein weiterer zügiger Ausbau erforderlich wird.

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) schreibt aktuell vor, dass bis 2032 2% der Fläche Deutschlands für Windenergie an Land ausgewiesen sein müssen. Ein Zwischenziel ist bis 2027 ein Anteil von 1,4% der Landesfläche.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist in der heutigen Zeit aufgrund von Energiewende, Klimawandel, Rohstoffknappheit und Energiekostensteigerungen ein primäres Anliegen von Bundes- und Landespolitik. Vor allem die Nutzung von Windenergie und die damit verbundene Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) spielt in Schleswig-Holstein eine besondere Rolle.

Schleswig-Holstein muss nach den Vorgaben des Bundes seine Flächen für die Nutzung von Windenergie von zwei auf rund drei Prozent der Landesfläche ausweiten. Um weitere Flächen auszuweisen und die Leistung aus Windenergie bis 2030 auf 15 Gigawatt zu erhöhen, schreibt das Land derzeit seine Raumordnungspläne fort. Hieran anknüpfend formuliert der aktuelle Entwurf zur Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (LEP-Fortschreibung 2021 Zweiter Entwurf April 2025) das Ziel, dass in den Regionalplänen bis Ende zum 31.12.2027 mindestens 3 % der schleswig-holsteinischen Landesfläche als Vorranggebiete Windenergie als Rotor-innerhalb-Planung ausgewiesen werden sollen.

Ziel der vorliegenden 25. Flächennutzungsplanänderung ist eine aktuelle Ordnung der Windenergie im Gemeindegebiet, auch in Hinblick auf die vorgenannten Rahmenbedingungen.

Der Aufstellungsbeschluss der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 11.12.2024.

Im Laufe des Planverfahrens zur 25. Änderung hat der Gesetzgeber eine umfassende Reform des Planungs- und Genehmigungsrechts beschlossen. Im Kern betrifft sie die Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie III („RED III“) in deutsches Recht. Den am 10. Juli 2025 vom Bundestag angenommenen Gesetzesentwürfen (BT-Drucksachen 21/568 und 21/797) hat der Bundesrat am 11. Juli 2025 zugestimmt (BR-Drucksache 329-25). Das Gesetzespaket zur Umsetzung der RED III wurde am 14. August 2025 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist seit dem 15. August 2025 in Kraft. Damit gelten nun umfassende Neuregelungen für die Planungs- und



Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen an Land. Mit dem Gesetz sollen dauerhaft die Voraussetzungen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien – insbesondere der Windenergie an Land – geschaffen werden. Die beschleunigende Wirkung der RED III ergibt sich vor allem aus der Einführung sogenannter Beschleunigungsgebiete.

Zum einen sind Windenergiegebiete, die bis zum 19. Mai 2024 ausgewiesen wurden und die in § 6a Abs. 1 WindBG genannten Voraussetzungen erfüllen, automatisch Beschleunigungsgebiete („Bestands-Beschleunigungsgebiete“). Alle anderen Windenergiegebiete müssen erst noch nach § 249c BauGB und § 28 ROG zu Beschleunigungsgebiete erklärt werden. Dies betrifft auch die entsprechenden Teilbereiche der vorliegenden 25. Änderung des Flächennutzungsplans.

Dementsprechend wurde die Planung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst. So wurde von der Ausweisung einer bloßen Sonderbaufläche Abstand genommen und die Fläche fortan explizit mit der Zweckbestimmung als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land nach § 249c BauGB dargestellt.

Der Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 19.02.2026.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 6 BauGB abschließend beschlossen und der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Die Planung entspricht aufgrund der folgenden Ausführungen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

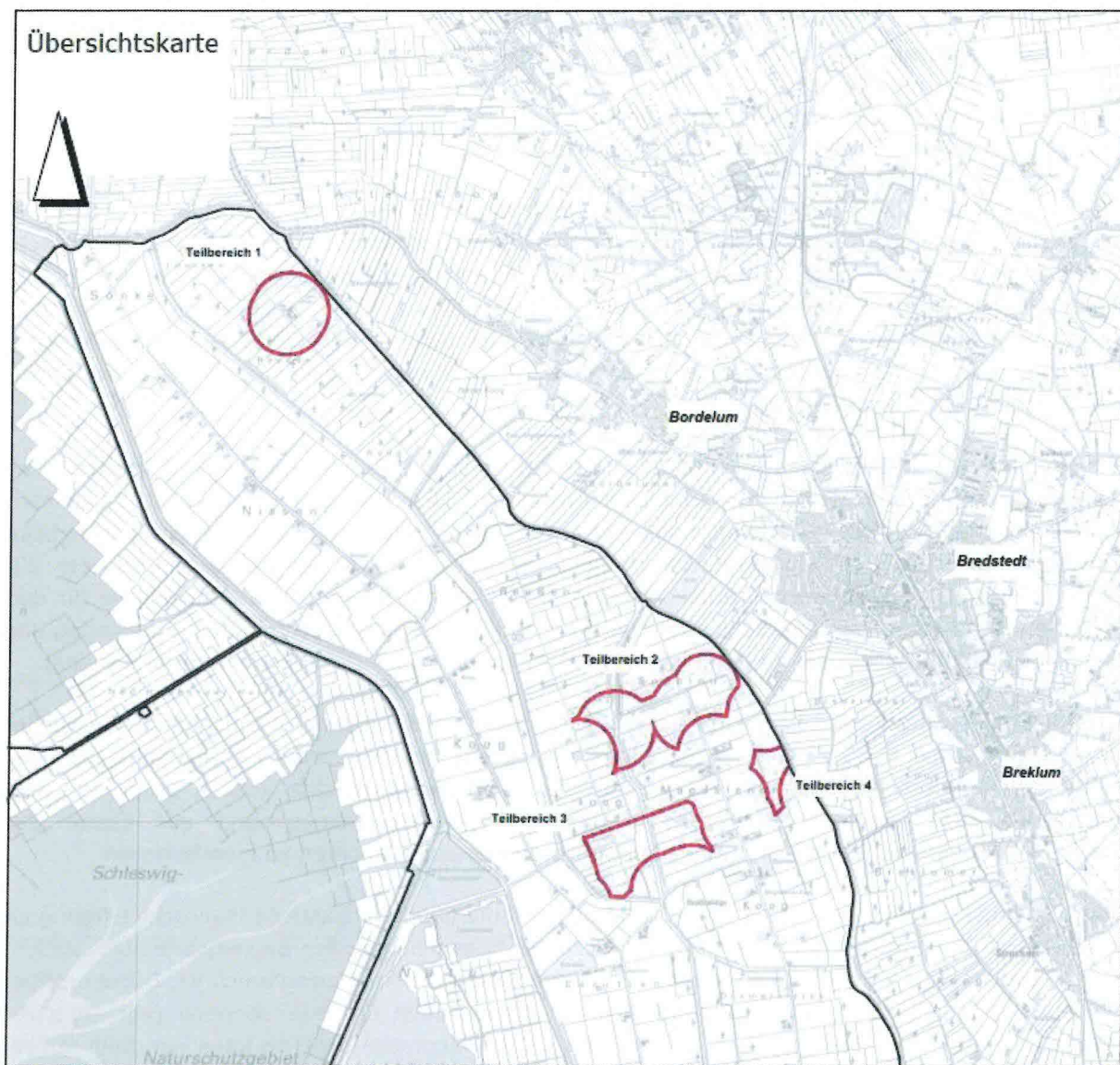


Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes. Quelle: Eigene Darstellung, Stand: Februar 2026.

Das Gebiet der durch die vorliegende Planung erfassten Flächen erstreckt sich über das gesamte Gebiet der Gemeinde Reußenköge und untergliedert sich derzeit in insgesamt 4 Teilbereiche.

Alle Teilbereiche entsprechen dabei weitestgehend den „Potentialflächen für Windenergiegebiete gemäß der Ziele der Raumordnung des Entwurfs zur Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein“ (LEP-Fortschreibung 2021 Zweiter Entwurf April 2025) und sind weitestgehend auch im jüngsten Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I als geplante Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen.



3. Planungserfordernis

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Mit der vorliegenden Planung soll unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für den Ausbau erneuerbarer Energien geschaffen werden.

Mit der am 14.01.2024 in Kraft getretenen Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e BauGB ist es den planenden Gemeinden unter den im Gesetzestext genannten Voraussetzungen möglich, Windenergiegebiete nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) außerhalb der in den Raumordnungsplänen vorgesehenen Flächen auszuweisen, sofern der Raumordnungsplan an der geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt. Mit diesem Gesetz geht ein deutlicher Kompetenzzuwachs für die planenden Gemeinde einher.

Mit Urteil vom 22.03.2023 (Az.: 5 KN 53/21) hatte das Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig die Landesverordnung über den Windregionalplan I in einem Normenkontrollverfahren für unwirksam erklärt. Die Landesregierung hatte daraufhin Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 20. Februar 2024 diese Beschwerde zurückgewiesen. Damit ist der Regionalplan Windenergie für den Planungsraum I (Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Stadt Flensburg) rechtskräftig aufgehoben und die Gemeindeöffnungsklausel für den Planungsraum I in der angedachten Form nicht anwendbar.

Nach Aufhebung des Regionalplans für den Planungsraum I sind Windenergieanlagen nach aktueller Rechtslage gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig, sofern keine faktischen oder rechtlichen Hindernisse bestehen. Die Gemeinde Reußenköge möchte jedoch auch vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtslage weiterhin an dem Planungsansatz auf Ebene des Flächennutzungsplans festhalten, um die kommunalen Planungsabsichten zu manifestieren.

Das Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB und die damit verbundene Planrechtfertigung ist dabei weiterhin gegeben. Nach Wortlaut des Gesetzes haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, *sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist*. Dabei eröffnet § 1 Abs. 3 BauGB den Gemeinden einen weiten planerischen Ermessensbereich (vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.06.1994, Az. 4 NB 21/94, juris.). Das Planungserfordernis kann nur dann fehlen, wenn von vornherein feststeht, dass die Planung nicht umsetzbar, der Plan also vollzugsunfähig ist (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 26.08.2022 - Az. I KN 12/20, ebenso Urteil vom 15.03.2018 - Az. 1 KN 4/15 -, juris; Bay. VGH, Urteil vom 18.01.2017 - Az. 15 M 14.2033 -, Rn. 31, juris; OVG Saari., Urteil vom 28.01.1997 - Az. 2 M 2/96 -, Rn. 25 f., juris). Nicht erforderlich wäre die Flächennutzungsplanung der Gemeinde ausnahmsweise dann, wenn die beabsichtigte Planung einer „positiven städtebaulichen Planungskonzeption entbehren“ und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen würde, für deren Verwirklichung die Bauleitplanung nicht bestimmt ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, Az. 4 BN 15.99). Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Merkmal des Planerfordernisses „praktisch nur bei groben und bei offensichtlichen Missgriffen eine Schranke der Planungsbefugnis darstellt“ (vgl. nur OVG Schleswig, Urteil vom 11.12.2003, Az. 1 KN 30/03). Ein Planungserfordernis i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB ist hier gegeben, weil analog zu den bestehenden Bauleitplänen der Gemeinde die städtebauliche Entwicklung positiv gestaltet werden soll. Dabei soll für den Bereich der Windenergienutzung eine Positiv-Ausweisung erfolgen. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage und der Möglichkeit, mit einer Konzentrationsplanung für die Nutzung der Windenergie eine Ausschlusswirkung für den nicht ausgewiesenen Bereich der Gemeinde bewusst



herbeizuführen, soll durch die hier vorliegende Flächennutzungsplanung der Gemeinde gerade die weitere Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet im Hinblick auf die weitere städtebauliche Ordnung und Entwicklung durch eine positive Angebotsplanung erfolgen.

Die Gemeinde möchte mit der Änderung des Flächennutzungsplans selbständig Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) ausweisen und damit langfristig planungsrechtlich sichern. Die Gemeinde macht dabei von ihrer kommunalen Planungshoheit gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28) Gebrauch, weitere Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien planungsrechtlich zu sichern.

Eine Bauleitplanung ist erforderlich, um das gemeindliche Ziel, weitere Windenergieflächen - auch über etwaige aktuelle, einzelne Windenergievorhaben hinaus - langfristig zu sichern, umzusetzen. Die Gemeinde möchte dafür das Instrument der Bauleitplanung nutzen, da in diesem gesetzlich normierten Prozess eine geregelte Beteiligung der Öffentlichkeit, der Verbände und der Nachbargemeinden erfolgt und - anders als bei einem reinen Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das für Windenergieanlagen keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht - die öffentlichen und privaten Belange umfassend ermittelt, bewertet und abgewogen werden. Aus Sicht der Gemeinde ist dieser transparente Planungsprozess sehr gut geeignet, mögliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und zu erörtern und somit die örtliche Akzeptanz der Windenergie zu befördern. Der Ausbau der Windenergie kann mithilfe der Bauleitplanung verträglich gestaltet werden.

Im Laufe des Planverfahrens zur 25. Änderung hat der Gesetzgeber eine umfassende Reform des Planungs- und Genehmigungsrechts beschlossen. Im Kern betrifft sie die Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie III („RED III“) in deutsches Recht. Den am 10. Juli 2025 vom Bundestag angenommenen Gesetzesentwürfen (BT-Drucksachen 21/568 und 21/797) hat der Bundesrat am 11. Juli 2025 zugestimmt (BR-Drucksache 329-25). Das Gesetzespaket zur Umsetzung der RED III wurde am 14. August 2025 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist seit dem 15. August 2025 in Kraft. Damit gelten nun umfassende Neuregelungen für die Planungs- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen an Land. Mit dem Gesetz sollen dauerhaft die Voraussetzungen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien – insbesondere der Windenergie an Land – geschaffen werden. Die beschleunigende Wirkung der RED III ergibt sich vor allem aus der Einführung sogenannter Beschleunigungsgebiete.

Zum einen sind Windenergiegebiete, die bis zum 19. Mai 2024 ausgewiesen wurden und die in § 6a Abs. 1 WindBG genannten Voraussetzungen erfüllen, automatisch Beschleunigungsgebiete („Bestands-Beschleunigungsgebiete“). Alle anderen Windenergiegebiete müssen erst noch nach § 249c BauGB und § 28 ROG zu Beschleunigungsgebieten erklärt werden. Dies betrifft auch die entsprechenden Teilbereiche der vorliegenden 25. Änderung des Flächennutzungsplans.

Dementsprechend wurde die Planung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst. So wurde von der Ausweisung einer bloßen Sonderbaufläche Abstand genommen und die Fläche fortan explizit mit der Zweckbestimmung als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land nach § 249c BauGB dargestellt.

Diese Gebiete sollen maßgeblich dazu beitragen, die Ausbauziele bis 2030 zu erreichen. Die Grundidee besteht darin, bereits auf Plan- bzw. Gebietsebene umweltbezogene Aspekte zu berücksichtigen und Regeln für Minderungsmaßnahmen festzulegen. Dadurch können auf Genehmigungsebene Prüfpflichten vereinfacht werden oder sogar entfallen. Zugleich wurde auf



Genehmigungsebene eine Anschlussregelung für den am 30. Juni 2025 ausgelaufenen § 6 WindBG geschaffen. Die bis dahin drohende Regelungslücke konnte dadurch weitgehend geschlossen werden.

4. Bestehende Nutzung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst Flächen im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Reußenköge in insgesamt 4 verschiedenen Teilbereichen.

Alle Teilbereiche umfassen dabei intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. Landwirtschaftliche Nutzung soll auch weiterhin als Grundnutzung vollzogen werden.

Innerhalb der Teilbereiche 1 und 2 befinden sich ehemals wohnbaulich genutzte Gebäude. Durch die Aufgabe der Wohnnutzung und die damit fortfallenden Abstandskriterien wird eine Windenergienutzung möglich.

5. Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne grundsätzlich den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Aufgabe der Raumordnung ist eine nachhaltige und regional gleichwertige Raumentwicklung. Die Ziele der Raumordnung sind für die vorliegende Planung insbesondere in der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) (Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, 30.10.2020) definiert.

Zusätzlich werden die Ziele der Raumordnung in den für die jeweiligen Planungsräume untergliederten Regionalplänen konkretisiert. Für den hier betroffenen Planungsraum I wurde der Regionalplan jedoch zwischenzeitlich gerichtlich für unwirksam erklärt. Jüngst hat das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport die Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land, in denen die Vorranggebiete für die Windenergie an Land ausgewiesen werden, parallel zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans vorbereitet. Die ersten Entwürfe wurden am 29.07.2025 veröffentlicht.

5.1 Landesentwicklungsplan

Am 30. Oktober 2020 ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Thema Windenergie an Land in Kraft getreten. Sie legt verbindlich für das gesamte Land Schleswig-Holstein Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Nutzung der Windenergie fest. Die Teilfortschreibung ersetzt das bisherige Kapitel 3.5.2 (Windenergie) im Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010.

Die Landesverordnung über die Änderung der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) wurde am 29. Oktober 2020 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht (Seite 739) und ist am 30. Oktober 2020 in Kraft getreten.

„Der Windenergie an Land kommt sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch unter wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zu. Der Ausbau der Windenergienutzung soll unter Berücksichtigung aller relevanten Belange wie Schutz der



Nachbarschaft, Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung, Tourismus und Erholung, Schiffs- und Luftverkehrssicherheit, Fischerei, Landwirtschaft und Natur-, Arten- und Gewässerschutz sowie Denkmalschutz mit Augenmaß fortgesetzt werden."

„Das mit der Windenergie verbundene Potenzial soll unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen auch dazu genutzt werden, das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen. Dabei sollen die Flächen für diese umweltverträgliche Energiegewinnungsform unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung natur- und landschaftsverträglich in Anspruch genommen werden."

(Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land), Ziffer 1 G, 2 G)

Am 11. Juni 2024 hat die Landesregierung dem Entwurf für neue Vorgaben zur Windenergie im Landesentwicklungsplans (LEP) zugestimmt. 36 Ziele und 34 Grundsätze der Raumordnung sollen bestimmen, wo und in welcher Form zukünftig das Land und die Gemeinden Windenergiegebiete ausweisen dürfen. Das öffentliche Beteiligungsverfahren zur sogenannten Teilfortschreibung Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 lief vom 25. Juni bis zum 9. September 2024. Am 15. Januar 2024 hatte die Landesplanungsbehörde ihre Planungsabsichten bekannt gemacht. Erstmals enthält der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans (LEP) Windenergie auch eine Plankarte der Ausschlusskriterien (Ziele der Raumordnung), deren Gebietskulisse noch nicht in anderen Planwerken dargestellt ist.

Der erste Entwurf des LEP Windenergie war 2024 in ein öffentliches Beteiligungsverfahren gegeben worden. Nach Auswertung der rund 1.800 abgegebenen Stellungnahmen hat die Landesregierung entschieden, dass ein zweiter Planentwurf erforderlich ist. Darin wurden einige Regelungen noch einmal verändert oder Abgrenzungen angepasst.

Am 29. April 2025 hat die Landesregierung einem zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) Windenergie zugestimmt. 35 Ziele und 34 Grundsätze der Raumordnung sollen nunmehr bestimmen, wo und in welcher Form zukünftig das Land und die Gemeinden Windenergiegebiete ausweisen dürfen. Darüber hinaus gibt es eine Plankarte der Ausschlusskriterien (Ziele der Raumordnung), deren Gebietskulisse noch nicht in anderen Planwerken dargestellt ist.

Zum zweiten Entwurf der LEP-Teilfortschreibung findet erneut ein öffentliches Beteiligungsverfahren statt, das am 13. Mai 2025 im Amtsblatt Schleswig-Holstein bekanntgemacht wird. Es startete am 21. Mai 2025 und endete mit Ablauf des 21. Juli 2025.

Nach Auswertung der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung waren Planänderungen erforderlich, die jedoch mit einer Ausnahme lediglich redaktionellen Charakter hatten. Zu einer Änderung des Ziels der Raumordnung "2 Z Einzelhäuser und bebaute Bereiche mit Wohnnutzung im Außenbereich sowie Gewerbe- und Sondergebiete zuzüglich 400 Meter Umgebungsbereich" konnte die Öffentlichkeit in einem verkürzten Verfahren erneut Stellung nehmen.

Die Neufassung soll es möglich machen, Wohnbebauung und Gewerbegebiete weiterhin zu schützen, zugleich jedoch gemeindliche und landesseitige Windenergiegebiete, Solar-Freiflächen- und Biogasanlagen sowie ggf. weitere Infrastruktur für erneuerbare Energien miteinander in Einklang zu bringen. Der zweite Planentwurf bleibt bis auf diese sowie einige redaktionelle Änderungen unverändert.

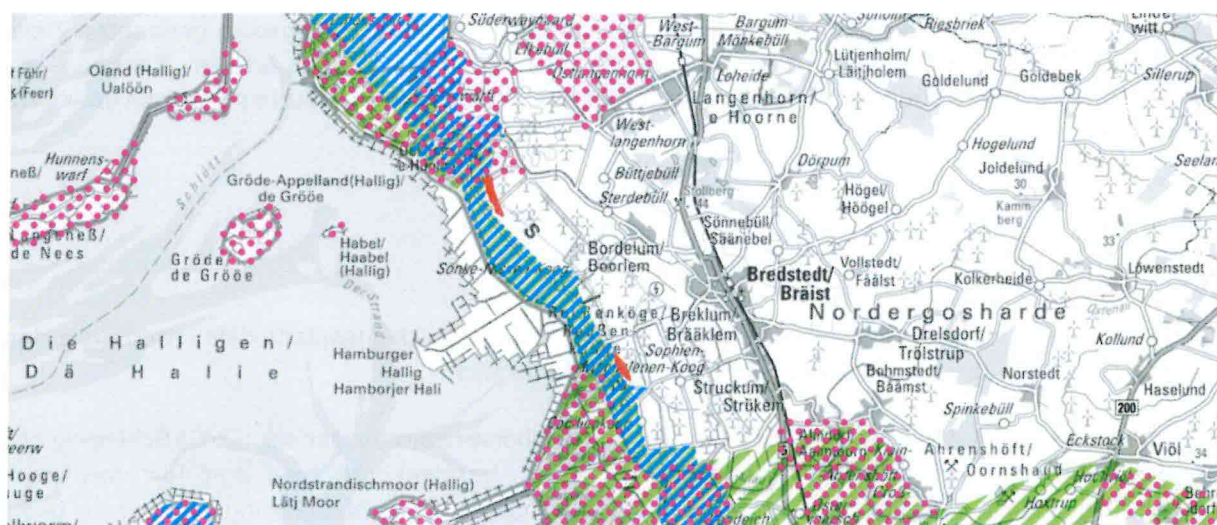
Das öffentliche Beteiligungsverfahren wurde am 19.11.2025 im Amtsblatt Schleswig-Holstein bekanntgemacht. Vom 28.11.2025 bis 05.01.2026 konnten Stellungnahmen abgegeben werden.



Potenzialfläche für Windenergiegebiete gemäß der Ziele der Raumordnung der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021; Datenstand April 2025

Quelle: Schleswig-Holstein Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Landesplanungsbehörde (April 2025).

Es ist somit ersichtlich, dass die durch die vorliegende Planung umfassten Teilbereiche 1 - 4 den „Potentialflächen für Windenergiegebiete“ gemäß der Ziele der Raumordnung des Entwurfs zur Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (LEP-Fortschreibung 2021 Zweiter Entwurf April 2025) entsprechen und damit die künftigen Ziele der Raumordnung des Landes Schleswig-Holstein gewahrt werden.



Kapitel

4.5.1.3 1Z (2)

- | | | | |
|---|--|---------|------|
|  | Ausnahmebereiche um Standorte von WEA innerhalb des Umgebungsbereiches von 1.000m um EU-VSG | 4.5.1.3 | 1 Z |
|  | Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiet für Vögel | 4.5.1.3 | 9 Z |
|  | International bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zwergschwänen | 4.5.1.3 | 10 Z |
|  | Kolonien von Trauer- und Lachseeschwalben und Umgebungsbereiche | 4.5.1.3 | 11 Z |
|  | Querungshilfen zum Austausch zwischen Populationen wandernder Arten | 4.5.1.3 | 12 Z |
|  | Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung | 4.5.1.3 | 15 Z |
|  | Wiesenvogel-Brutgebiete mit besonders hohen Siedlungsdichten und Bereiche mit hohem Wiederbesiedlungspotenzial | 4.5.1.3 | 16 Z |

Abbildung 3 verdeutlicht, dass in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung der Planung auf Ebene des Entwurfs zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Thema „Windenergie an Land“ erkennbar nicht entgegenstehen. Die überplanten Teilbereiche 1 – 4 befinden sich außerhalb der ausgewiesenen Gebiete zum Gebiets- und Artenschutz.



Die Planung der Gemeinde Reußenköge knüpft an die im Landesentwicklungsplan genannten Ziele der Raumordnung an, indem neue Flächen für die Gewinnung erneuerbarer Energien an gebietsverträglichen Standorten ausgewiesen werden und bestehende Standorte planerisch gesichert werden.

5.2 Regionalplan

Die Regionalplanung konkretisiert die auf Ebene des Landesentwicklungsplans definierten Ziele der Raumordnung auf Landesebene in verschiedenen Teilbereichen.

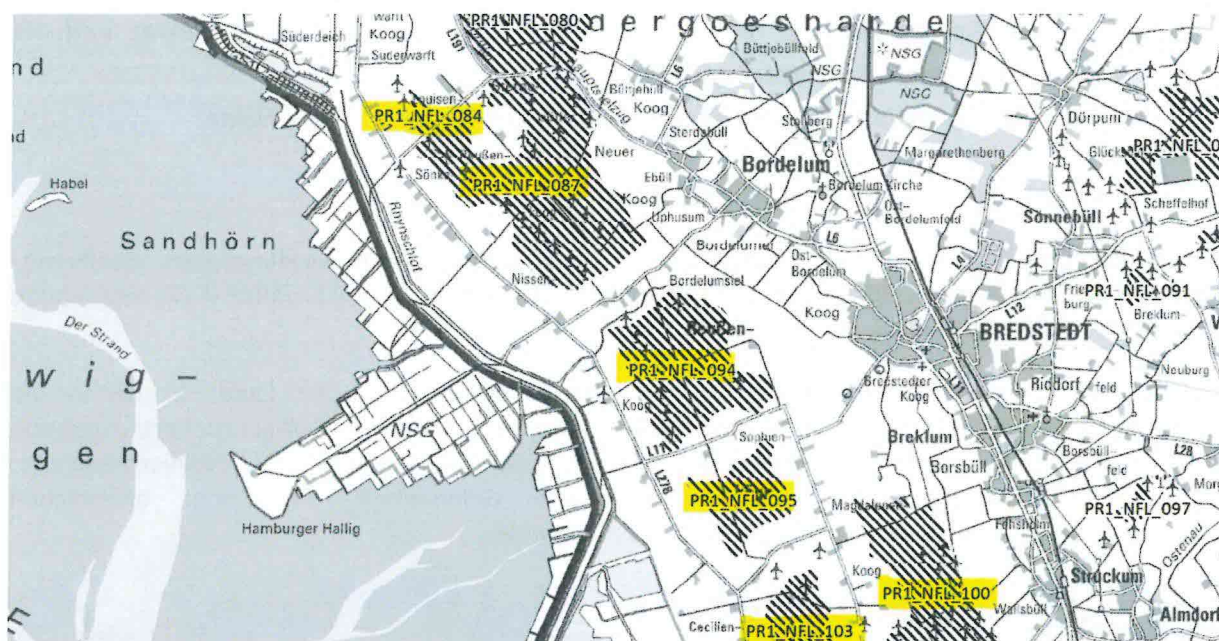
Mit Urteil vom 22.03.2023 (Az.: 5 KN 53/21) hatte das Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig die Landesverordnung über den Windregionalplan I in einem Normenkontrollverfahren für unwirksam erklärt. Die Landesregierung hatte daraufhin Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 20. Februar 2024 diese Beschwerde zurückgewiesen. Damit ist der Regionalplan Windenergie für den Planungsraum I (Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Stadt Flensburg) rechtskräftig aufgehoben.

Der Regionalplan enthielt folgende Aussagen:

„Zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen an Land sind (...) Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) festgelegt. Raumbedeutsame Windkraftanlagen dürfen nur in diesen Gebieten errichtet und erneuert werden. Innerhalb der Vorranggebiete Windenergie dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden.“

(Textteil des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land); Kapitel 5.8.2, Ziffer Z (1))

Der Regionalplan wies für weite Teile des Gemeindegebiets bereits Vorranggebiete aus. Hier befinden sich bereits zahlreiche bestehende Windenergieanlagen.



Durch das Urteil des OVG findet der Regionalplan derzeit keine Anwendung.

Um weitere Flächen auszuweisen und die Leistung aus Windenergie bis 2030 auf 15 Gigawatt zu erhöhen, schreibt das Land derzeit seine Raumordnungspläne fort. Hieran anknüpfend formuliert der aktuelle Entwurf zur Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (LEP-Fortschreibung 2021 Zweiter Entwurf April 2025) das Ziel, dass in den Regionalplänen bis Ende zum 31.12.2027 mindestens 3 % der schleswig-holsteinischen Landesfläche als Vorranggebiete Windenergie als Rotor-innerhalb-Planung ausgewiesen werden sollen.

- (1) Als regionale Teilflächenziele sind zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes von 1,3 Prozent der Landesfläche unter Berücksichtigung der anteiligen Anrechnung von Rotor-innerhalb-Flächen bis zum 31.12.2027 nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz

- Regionalplan für den Planungsraum I mindestens 7.192 Hektar,
- im Regionalplan für den Planungsraum II mindestens 3.082 Hektar und
- im Regionalplan für den Planungsraum III mindestens 10.273 Hektar

als Vorranggebiete Windenergie festzulegen.

- (2) Als regionale Teilflächenziele sind auf Regionalplanebene zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes von 2,0 Prozent der Landesfläche unter Berücksichtigung der anteiligen Anrechnung von Rotor-innerhalb-Flächen bis zum 31.12.2032 nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz

- *im Regionalplan für den Planungsraum I mindestens 11.065 Hektar,*

- im Regionalplan für den Planungsraum II mindestens 4.741 Hektar und als Vorranggebiete Windenergie festzulegen.
- im Regionalplan für den Planungsraum III mindestens 15.804 Hektar

als Vorranggebiete Windenergie festzulegen."

(Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 Zweiter Entwurf April 2025, Kapitel 5.5.1, Ziffer Z (2) Festlegung regionaler Teilflächenziele, S. 3)

Die Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land, in denen die Vorranggebiete für die Windenergie an Land ausgewiesen werden, wurden parallel zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans vorbereitet. Die ersten Entwürfe wurden am 29.07.2025 veröffentlicht. Vom 07.08.2025 bis zum 08.10.2025 bestand Gelegenheit, in einem öffentlichen Beteiligungsverfahren zu den Entwürfen Stellung zu nehmen.

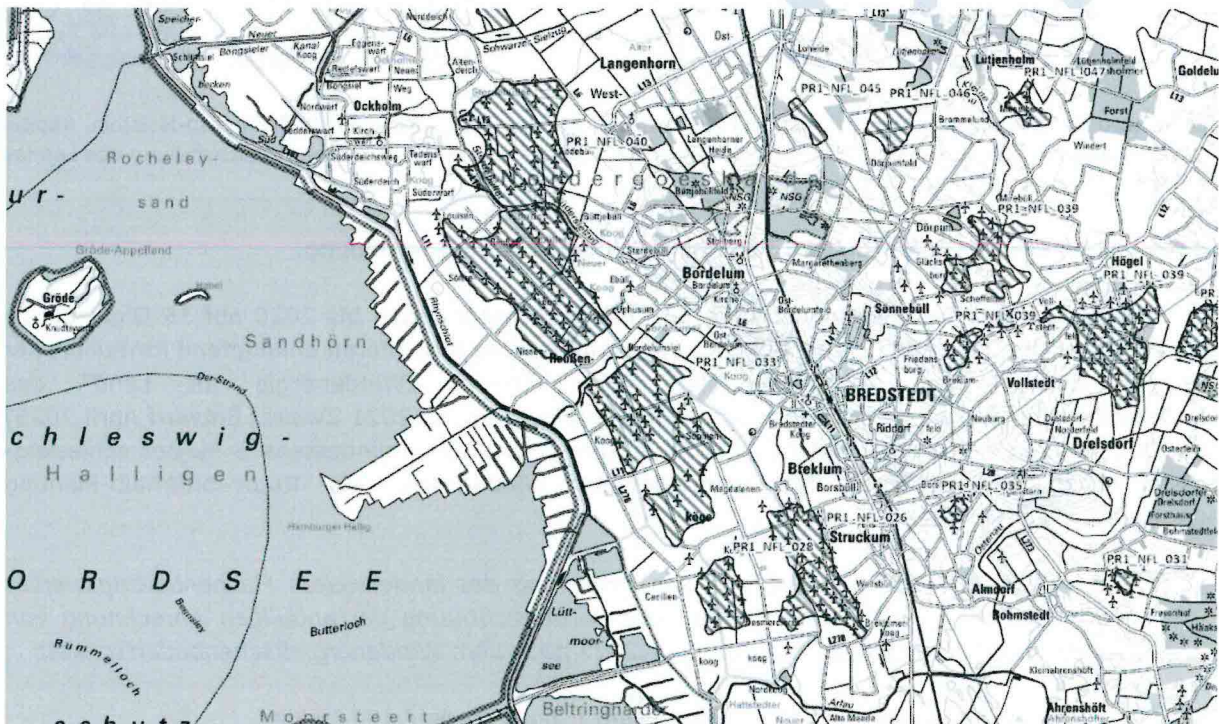


Abbildung 7: Kartenausschnitt Teilaufstellung zum Thema Windenergie an Land des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein, Entwurf Juli 2025. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein. 29.07.2025.

Aus dem ersten Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I ist ersichtlich, dass sich die überplanten Teilbereiche 1 – 3 innerhalb geplanter Vorranggebiete für die Windenergie befinden.



- **Teilbereich 1:** Lage in geplantem Vorranggebiet PR1_NFL_040
- **Teilbereich 2:** Lage in geplanten Vorranggebiet PR1_NFL-033
(geringfügige Überschreitung im Osten)
- **Teilbereich 3:** Lage in geplanten Vorranggebiet PR1_NFL_033
(geringfügige Überschreitung im Osten)
- **Teilbereich 4:** Lage nördlich angrenzend an geplantes Vorranggebiet PR1_NFL_026

6. Kommunale Planungen

6.1 Flächennutzungsplan

Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus den beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungen ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Der Flächennutzungsplan gilt dabei als vorbereitender Bauleitplan.

Die Gemeinde Reußenköge hat bereits im Jahre 2014 weiträumige Gebietsausweisungen für die Zusatznutzung von Windenergie auf Ebene des Flächennutzungsplans vorgenommen. Seinerzeit wurden im Rahmen der 20. Änderung des Flächennutzungsplans insgesamt 6 Teilbereiche ausgewiesen.

Die vorliegende Planung knüpft inhaltlich an die bisherige Ausweisung im gemeindlichen Flächennutzungsplan an, indem weitere Flächen, welche sich aufgrund zwischenzeitlich veränderter Rahmenbedingungen ergeben haben, nun ebenfalls überplant werden.

Dabei ist festzuhalten, dass die nunmehr überplanten Teilbereiche 5 und 6 bereits Gegenstand der 20. Änderung des Flächennutzungsplans waren, aufgrund einzuhaltender Abstände zu Wohnbebauung jedoch nicht weiter betrachtet, sondern lediglich als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt wurden. Der Ansatz zur Überplanung dieser Flächen ist somit nicht neu. Inzwischen befinden sich auch Bestandsanlagen innerhalb dieser Bereiche.



Abbildung 8: Kartenausschnitt 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reußenköge (Teilgeltungsbereiche 1, 2, 3). Quelle: Gemeinde Reußenköge. 2014.

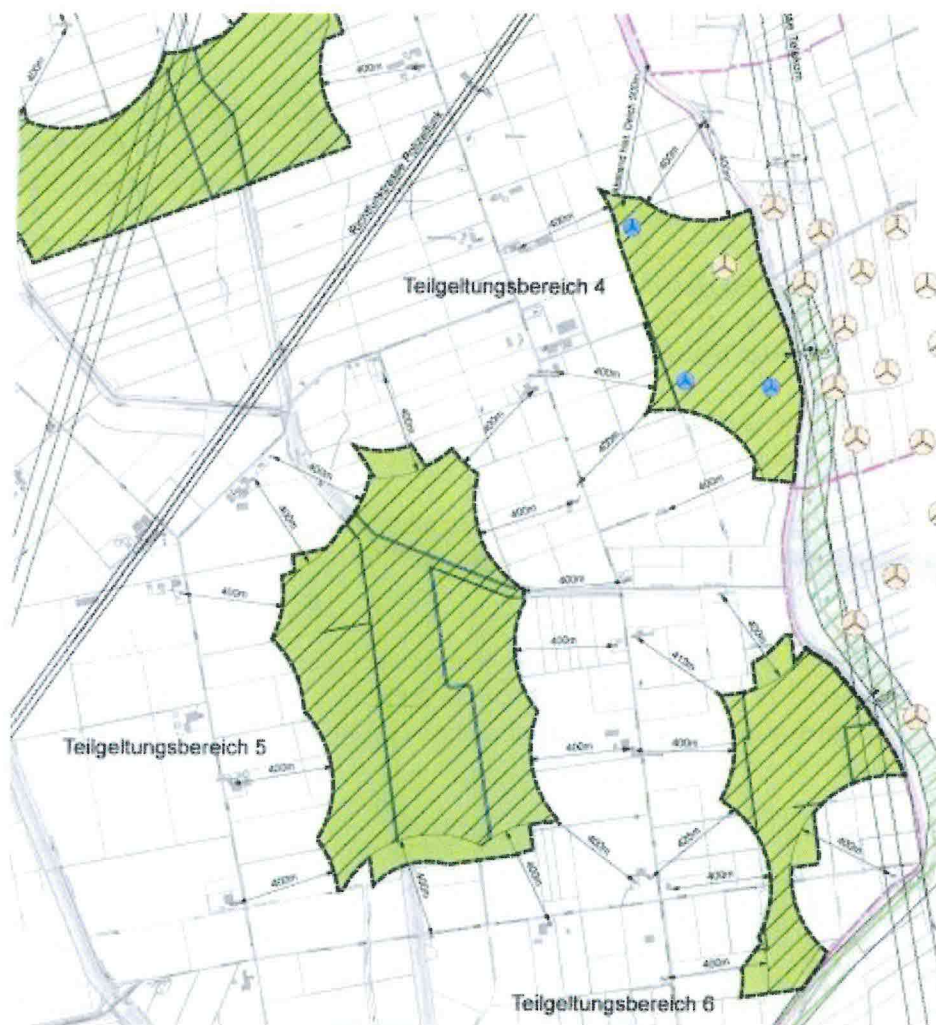


Abbildung 9: Kartenausschnitt 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reußenköge (Teilgebietungsbereiche 4, 5, 6). Quelle: Gemeinde Reußenköge. 2014.

6.2 Bebauungsplan

Die Gemeinde Reußenköge verfügt über keine Bebauungspläne, welche in einem engen räumlichen und/oder sachlichen Kontext mit der vorliegenden Planung stehen.



7. Standortwahl

Die Standortwahl der Gemeinde Reußenköge erfolgt insbesondere auf Grundlage der in den aktuellen Entwürfen zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Windenergie dargestellten Potenzialflächen für Windenergie (vgl. Abbildung 2) im Kontext mit bereits bestehenden und wirksamen Ausweisungen auf Ebene des gemeindlichen Flächennutzungsplans.

Dabei überplant die Gemeinde diejenigen Flächen, für die eine Entwicklung von Windenergieanlagen perspektivisch absehbar scheint. Hierbei spielen insbesondere eigentumsrechtliche Verhältnisse und die damit verbundene Verfügbarkeit der betroffenen Flächen eine bedeutende Rolle.

Die in der vorliegenden Planung dargestellten Teilbereiche 1 – 4 entsprechen vollständig den aktuell vorgesehenen Potentialflächen des aktuellen Entwurfs der LEP-Fortschreibung.

Da es sich bei dem Flächennutzungsplan um ein kommunales Planungsinstrument handelt, beschränken sich die planerischen Aussagen und Darstellungen auf das Gemeindegebiet der jeweils planenden Gemeinde.

Innerhalb der Teilbereiche 1 und 2 befinden sich ehemals wohnbaulich genutzte Gebäude, welche seinerzeit zu einem Flächenausschluss geführt haben. Durch die Aufgabe der Wohnnutzung und die damit fortfallenden Abstandskriterien wird eine Windenergienutzung möglich.



8. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von insgesamt **ca. 217 ha**.

Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land (§ 249c BauGB):

- Teilbereich 1: 548.737 m² / ca. 55 ha
- Teilbereich 2: 898.987 m² / ca. 90 ha
- Teilbereich 3: 583.337 m² / ca. 58 ha
- Teilbereich 4: 136.293 m² / ca. 14 ha

In der vorliegenden 25. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt insbesondere die Übernahme der aus dem aktuellen Entwurf zur LEP-Fortschreibung ausgewiesenen Potentialflächen für die Windenergie mittels Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft als Grundnutzung sowie der flächengleichen Umgrenzung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als Zusatznutzung (Positivplanung).

Seit dem 15. August 2025 besteht die Pflicht, Windenergiegebiete zusätzlich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet entspricht daher der Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie III („RED III“).

Die Darstellung als Beschleunigungsgebiet ist nach § 249c Abs. 2 BauGB nur dann ausgeschlossen, wenn das Windenergiegebiet innerhalb eines Natura 2000-Gebiets, Naturschutzgebiets, Nationalparks oder einer Kern- und Pflegezone von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder innerhalb von Gebieten mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist.

Gemäß § 249c Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 2 können diese Gebiete auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung erfolgt. Die in § 249c Abs. 2 BauGB definierten Ausschlusskriterien sind im vorliegenden Fall voraussichtlich nicht berührt. Auf die Inhalte des Umweltberichts und der Fachgutachten wird an dieser Stelle verwiesen.

Mit der Darstellung als Beschleunigungsgebiet muss zwingend die Darstellung eines Windenergiegebiets einhergehen. Grundlage für ein Beschleunigungsgebiet ist insoweit die Darstellung eines Windenergiegebietes. Im Rahmen der Bauleitplanung können dies Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sein. Vor diesem Hintergrund ist analog zum Beschleunigungsgebiet also weiterhin eine entsprechende Bauflächendarstellung vorzunehmen.

Im vorliegenden Fall erfolgt die Darstellung als Sonderbaufläche mit entsprechender Zweckbestimmung.



Die Gemeinde ist sich darüber im Klaren, dass die ausgewiesenen Teilbereiche 1 – 4 nicht vollständig mit Windenergieanlagen bebaut werden können. Eine Konkretisierung und Feinsteuerung unter Einbezug weiterer flächenspezifischer Kriterien erfolgt im Rahmen konkreter Projektplanungen.

Die Flächennutzungsplanänderung bereitet keine Bebaubarkeit von Wald- oder Biotopflächen vor. Innerhalb der Teilbereiche 2 und 3 befinden sich jedoch Biotopstrukturen. Die Bereiche werden per nachrichtlicher Übernahme in die Planung übernommen. Eine Überbauung oder ein Heranbauen an diese Bereiche unterliegt der Feinsteuerung auf Ebene einer verbindlichen Bauleitplanung bzw. Genehmigungsplanung unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen. Im Gemeindegebiet befinden sich zudem archäologische Interessengebiete. Auch die durch die Planung berührten Bereiche werden per nachrichtlicher Übernahme in die vorliegende Planung übernommen. Gegebenenfalls zu berücksichtigende Belange sind im Rahmen der konkreten Projektierung zu beachten.

Im Ergebnis wird für die Windenergieflächen eine gemeindliche Positivplanung dargestellt. Eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist nicht bezweckt und aufgrund des § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB auch nicht mehr zulässig.



9. Erschließung

Bei den durch die Planung berührten Flächen handelt es sich weitestgehend um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die verkehrliche Erschließung der einzelnen Flächen kann in der Regel über bereits bestehende landwirtschaftliche Zufahrten sowie deren Ausbau erfolgen. Die Erschließung kann dahingehend als grundsätzlich gesichert angesehen werden. Für den Netzanschluss einzelner Anlagen sind auf Ebene der konkreten Projektplanung entsprechende Trassenplanungen vorzunehmen und Anschlusspunkte zu definieren. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden hierzu keine konkreten Aussagen getroffen. Absehbar ist hingegen, dass keine offensichtlichen Hinderungsgründe gegen eine Erschließung der überplanten Teilbereiche sprechen.

10. Auswirkungen der Planung

10.1 Immissionsschutz

Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall plant die Gemeinde insbesondere die Darstellung von Zusatzflächen zur Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden keine abschließenden Aussagen zum Immissionsschutz getätigt. Für die Errichtung der Windenergieanlagen ist eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden entsprechende Gutachten geliefert, sofern erforderlich. Eine Potentialabschätzung in Bezug auf die Belange des Schutzguts Mensch ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

10.2 Denkmalschutz

Innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Reußenköge befinden sich Archäologische Interessengebiete.

Es erfolgt daher der Hinweis auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein (DSchG): Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.



Abbildung 10: Archäologische Interessengebiete (blau schraffiert). Quelle: Digitaler Atlas Nord. Stand: 16.05.2025

10.3 Brandschutz

Die Gemeinde Reußenköge verfügt über eine anforderungsgerecht ausgestattete freiwillige Feuerwehr.

Es wird vorsorglich auf das Arbeitsblatt W 405 zur Löschwasserversorgung hingewiesen.

11. Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 und § 1a BauGB durch eine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes darzulegen.

Der Umweltbericht ist Teil der Planbegründung.